

## Geschäftsordnung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 2. Februar 1987)

Bisher keine Änderungen

## **Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**

**Vom 2. Februar 1987**

Gemäß § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 und § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erläßt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte:

### **§ 1 Mitglieder**

Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 - 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

### **§ 2 Leitung der Wahl des Ortsvorstehers**

(1) Der bisherige Ortsvorsteher leitet die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates bis zur Wahl des neuen Ortsvorstehers.

(2) Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied diese Wahl.

### **§ 3 Aufgaben des Ortsbeirates**

(1) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört es, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakte zu allen im Ortsbezirk ansässigen Einwohnern und Vereinigungen zu pflegen.

(3) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

Die Vorschläge des Ortsbeirates (§ 82 Abs. 3 Satz 2 HGO) sind an den Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung zu richten.

In diesem Zusammenhang ist er vom Magistrat umgehend und ausreichend zu informieren, was mit seinen Vorschlägen geschieht. Bis spätestens vier Wochen, nachdem der Magistrat eine Ausfertigung der rechtsgültig unterzeichneten Niederschrift erhalten hat, hat der Ortsbeirat zumindest einen Zwischenbescheid zu erhalten, in dem die weitere Behandlung durch den Magistrat und ein voraussichtlicher Termin der Entscheidung benannt werden.

Dies gilt sinngemäß, wenn sich ein Ortsbeirat an die Stadtverordnetenversammlung wendet.

(4) Der Ortsbeirat entscheidet im Rahmen des § 82 Abs. 4 HGO über die Gestaltung von Spielplätzen, Grünanlagen, Badeplätzen und Straßennamen im Rahmen haushaltsrechtlicher und tatsächlicher Realisierbarkeit.

(5) Ist von einem Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung ein beauftragtes Mitglied des Ortsbeirates gemäß § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung einzuladen und anzuhören, so gilt in der Regel der Ortsvorsteher als beauftragtes Mitglied des Ortsbeirates. Der Ortsbeirat kann aber auch ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung im Ausschuß beauftragen.

## § 4

### Innere Gestaltung der Ortsbeiratsarbeit

#### (1) Einberufung

Der Ortsbeirat tritt zum erstenmal innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Er tritt so oft zusammen, wie es seine Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

Die Einladung zur Ortsbeiratssitzung erfolgt durch den Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat unverzüglich einladen, wenn 1/4 der Ortsbeiratsmitglieder oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.

(2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen 7 Tage, müssen jedoch mindestens 3 Tage liegen. Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, und der Magistrat einzuladen.

Mit der Einladung der Ortsbeiratsmitglieder sind - soweit vorhanden - die Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu überreichen.

#### (3) Öffentlichkeit und Bürgerfragestunde

Ortsbeiratssitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt, nur für einzelne Angelegenheiten kann der Ortsbeirat eine nicht-öffentliche Behandlung beschließen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung und/oder nach Beendigung der Beratung einer jeden Sitzung des Ortsbeirates findet eine Bürgerfragestunde statt. In dieser Fragestunde können von Bürgern neben Meinungsäußerungen zu jedem den Stadtteil betreffenden Thema auch Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden.

#### (4) Rederecht der Bürger

Auf Beschluß des Ortsbeirates erhalten Bürger gemäß § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 6 HGO während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes Rederecht.

#### (5) Auskunftspflicht

Der Ortsvorsteher bemüht sich, Fragen aus der Bürgerschaft zu beantworten, soweit er dazu in der Lage ist. Er wirkt als direktes Verbindungsglied zur Verwaltung, falls Auskünfte von Bürgern erbeten werden, die von der Verwaltung ohne Einschalten des Magistrats beantwortet werden können.

#### § 5 Stellungnahme des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden (§ 82 Abs. 3 HGO). Die Frist für die Stellungnahmen des Ortsbeirates beträgt in der Regel einen Monat.

In begründeten Ausnahmefällen kann Fristverlängerung gewährt werden. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird Zustimmung unterstellt. In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit dem Ortsvorsteher die Frist abgekürzt werden. Auf diese Abkürzung ist besonders hinzuweisen.

#### § 6 Sitzungstermine

Der Ortsvorsteher setzt im Benehmen mit dem Magistrat die Sitzungstermine, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates fest.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

#### § 7 Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher, je einem Vertreter der im Ortsbeirat vertretenen Fraktionen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Niederschrift sind als Anlagen insbesondere die Mitteilungen des Ortsvorstehers beizufügen, die aufgrund der Unterrichtung durch den Magistrat über die Behandlung der Beschlüsse und Initiativen des Ortsbeirates erfolgen.

(3) Der Ortsvorsteher, die Ortsbeiratsmitglieder und der Magistrat erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

(4) Die Niederschrift der Ortsbeiratssitzung ist in geeigneter Weise im Büro der Stadtverordnetenversammlung offenzulegen. Der Zeitraum der Offenlegung beträgt mindestens zehn Tage, die Offenlegung soll möglichst vor der nächsten Ortsbeiratssitzung beginnen.

§ 8  
Bürgerversammlung

Der Ortsbeirat kann dem Stadtverordnetenvorsteher empfehlen, mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung durchzuführen, auf der wichtige, den Stadtteil betreffende Fragen besprochen werden.

§ 9  
Sitzungs- und Redeordnung

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die §§ 31 bis 47 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und ihrer Ausschüsse sinngemäß.

§ 10  
Geschäftsstelle

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Ortsbeiräte wahr.

§ 11  
Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten als Arbeitsunterlagen

- a) diese Geschäftsordnung,
- b) die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Hauptsatzung,
- d) die Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung,
- e) ein Verzeichnis der Mitglieder der städtischen Körperschaften.

§ 12  
Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1987 in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 2. Februar 1987

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

gez. van der Burg

[zurück zum Seitenstart](#)